

► Lohnpfändung

Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab Juli 2019

| Turnusgemäß – alle zwei Jahre – werden zum 01.07.2019 die Pfändungsfreigrenzen angepasst. Damit erhöhen sich u. a. die auszahlbaren Beträge an Arbeitnehmer, deren Gehalt gepfändet wurde. |

■ Beispielhafte Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2019

Unterhaltspflicht gegenüber ... Personen	Nettoeinkommen pfändungsfrei bis	Bisheriger Grenzwert
0	1.179,99 Euro	1.139,99 Euro
1	1.629,99 Euro	1.569,99 Euro
2	1.869,99 Euro	1.799,99 Euro
3	2.119,99 Euro	2.039,99 Euro
4	2.369,99 Euro	2.289,99 Euro

► Ausbildungsdienstverhältnisse/Entgelt

Regierung plant Mindestvergütung für Auszubildende ab 2020

| Am 15.05.2019 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG, Abruf-Nr. 209213) beschlossen. Kernpunkt ist die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende ab 2020. |

- Alle Auszubildenden sollen für Ausbildungsverhältnisse, die ab 01.01.2020 abgeschlossen werden, eine Mindestvergütung erhalten. Das gilt nur dann nicht, wenn in Tarifverträgen geringere Vergütungen vereinbart sind.
- Die Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr soll monatlich 515 Euro betragen. Sie steigt um 18 Prozent im zweiten Ausbildungsjahr, um 35 Prozent im dritten und um 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr.
- Die Mindestausbildungsvergütung wird in den folgenden Jahren regelmäßig angehoben. Im Jahr 2021 erhöht sie sich im ersten Ausbildungsjahr auf 550 Euro, ab 01.01.2022 auf 585 Euro und ab 01.01.2023 auf 620 Euro.

Weitere Änderungen soll es im Bereich der Teilzeitberufsausbildung geben. Hier wird die Möglichkeit erweitert, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Klare Bezeichnungen wird es für die berufliche Fortbildung geben. Der Wildwuchs an Bezeichnungen soll daher bald der Vergangenheit angehören.

► Krankenversicherung

Kapitalleistungen aus Direktversicherungen beitragspflichtig

| Die Kapitalleistungen aus Direktversicherungen sind als betriebliche Altersversorgung beitragspflichtig. Die Beitragspflicht ist nicht durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 entfallen, das seit 01.01.2018 die betrieblichen „Riesterrenten“ von der Beitragspflicht ausnimmt (BSG, Urteil vom 01.04.2019, Az. B 12 KR 19/18 R, Abruf-Nr. 208255). |

Auszahlbare Beträge erhöhen sich



DOWNLOAD
Aktuelle Werte
auf lgp.iww.de

Mindestens
515 Euro im ersten
Ausbildungsjahr

Das BSG bleibt
seiner Linie treu